

Titeldaten

Titel: Altonaischer Mercurius
Datum: Montag, den 10. März 1788
Band: 1788
Ausgabe: 40, 10.03.1788
Standort: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
Signatur: n.n.

PURL: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN797821090_17880310

Rechtehinweis

Public Domain Mark 1.0

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



<https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>

Ergänzender Hinweis

Möglicherweise benötigen Sie zusätzliche Erlaubnisse für die beabsichtigte Nutzung. Zum Beispiel, weil Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen zu beachten sind.

Nachnutzung

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

| *Original und digitale Bereitstellung: Standort + Signatur + PURL*

Bei der Weiterverwendung unserer Digitalisate freuen wir uns über eine kurze Mitteilung mit den bibliographischen Angaben und nach Möglichkeit auch über ein Belegexemplar der Publikation.

Kontakt

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
- Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

digitalisierung@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>



MERKUR

Montag, den 10 März.

Aus den Briefen von London, vom 26 u. 29 Februar.

Das große Hastings'sche Gericht beschäftigt noch fortdauernd die Aufmerksamkeit der Hauptstadt, und was auch der große Angeklagte bey dem fortschreitenden feurigen Gange des Gerichts in dem Inneren seines Gemüths leiden mag, so sagt doch die Stimme aller Unpartheyischen, die ihn täglich auf seinem unangenehmen Posten in Westminster sehn, daß sein äußeres Betragen vielen Anstand, gleichweit vom Leichtsinne und Verlegenheitvoller Bestürzung entfernt zeige. Folgendes ist das Wesentliche der in den letzten Sitzungen des Gerichts erfolgten Vorfälle.

Die Lords waren am 22sten Februar kaum in Proceßion zu Westminsterhall eingezogen, so erklärte der Großkanzler, daß das Oberhaus des Hrn. Fox Vorschlag vom 19ten Februar, um über jeden einzelnen Klagepunkt besonders zu entscheiden, (S. Pag. 404 u. 427) mit 88 gegen 33 Stimmen verworfen habe; 13 Lords, worunter die Herzöge von Portland, Devonshire, Bedford und Manchester, haben gegen dieses Verwerfen einen Protest von 7 Punkten eingelegt. Hierüber hielten die Anklage-Commissarien sogleich eine geheime Conferenz, und unterwarfen sich, unter Verwahrung der Impeachments-Rechte des Unterhauses, dieser Verfügung. Gleich darauf brachte Hr. Fox in einer fünfstündigen Rede, voller Leidenschaft, den Klagepunkt wegen des unglücklichen Rajah Chert-Sing von Benares aufs Tapet, der durch Hastings Ungerechtigkeit aus einem mächtigen Fürsten ein Mensch geworden sey, der das Land durchwandere und nun Bettelbrod speise. Am Schlusse der Rede sagte Fox zu den Richtern: "Ich bin überzeugt, Mylords,

„Daß Sie Warren Hastings schuldig finden werden, und daß Ihnen keine andere Wahl bleiben wird, als ihn zu strafen, oder sich in Mithschuldigen seiner Verbrechen zu machen. Wenn Sie ihn freipreschen, so werden seine Verbrechen doch nicht mehr die Verbrechen des Volks von England, welches seine Stimme dagegen erhoben und Strafe gefordert hat, genannt werden können. Sie werden bloß Warren Hastings Verbrechen seyn und bloß eben.“

Am 25ten setzte Hr. Grey diesen Akagepunct wegen des Cheyronsing mit sehr heftigen Ausdrücken gegen Hrn. Hastings 2 Stunden lang fort, und wurde mit Abhörung der Zeugen darüber der Anfang gemacht. Als man am 26ten mit Abhörung der Zeugen fortfuhr, verwarfen die Advocaten des Hrn. Hastings einen der vom Hrn. Fox vorgeschlagenen Zeugen, die Mitglieder des Oberhauses traten ab, um über die Zu- oder Unzulässigkeit des Zeugen zu entscheiden, und das Gericht wurde bis gestern, den 28ten, prorogirt.

In den besondern Sitzungen, welche das Unterhaus jeden Tag nach Endigung des Hastingschen Gerichts hält, wird der Proceß des Sir Eliab Impey eifrig fortgesetzt, wobei sich am 27ten, vorlesen, der lächerliche Irrthum ergab, daß der Sprecher des Unterhauses, da er den Hauptankläger, Sir Gilbert Elliot, anreden wolte, ihn Sir Eliab Impey nannte. Das ganze Haus brach in ein unnatürliches Gelächter aus, und Sir Gilbert erröthete.

Vorgestern hielt die Ostindische Compagnie eine 7-stündige allgemeine Versammlung. Es waren 371 Stimmen für die Sendung der 4 Regimenter nach Ostindien, und 371 Stimmen waren dagegen. Man wurde, laut Parlamentsacte, bloß ein Ja- und Nein-Loos in einen Hut geworfen, und der Schatzmeister der Compagnie mußte ziehen. Er zog das Nein, daß die 4 Regimenter nicht nach Indien sollen. Das Mißverständniß der Minister und den Compagnie-Directeurs über diese Sache ist so groß, daß Hr. Pitt am 25ten im Unterhause, da er sich über diese Weigerung der Compagnie, die doch vorigen October die 4 Regimenter selbst verlangt hat, beklagte, die Erlaubniß erhielt, eine Bill einzubringen, worin die Gewalt des Board of Control, genauer bestimmt werden soll.

Die letzten Dereschen des Ritters Harris aus Holland, sollen zu einigen Cabinetsversammlungen Gelegenheit gegeben haben. Man sagt, Holland verlange, England solle der Republik alle ihre Besiehungen in Ostindien garantiren, wozu man hier aber nicht geneigt seyn soll.

Von der Türkischen Gränze, vom 20 Februar.

Die Türken werden in Servien eine Armee von 150000 Mann stellen, und in Sophia werden bereits prächtige Anstalten zum Empfang des Großvizirs gemacht.

Die Türkische Bestung Bibacz ist ganz von Menschen vollgeproppet, die sich dahin geflüchtet haben, deshalb man glaubt, sie seyn leicht auszuhungern. Alle Türkische Schlösser und feste Plätze sind wider Vermuthen im besten Vertheidigungsstand und mit Proviant hinlänglich versehen.

Es ist der erste Fall, daß ein Grieche, wie der Hospodar Mawrojani, commandirender Seraskier der Türken ist. Er ist so streng, daß er kürzlich einen unter ihm stehenden Türkischen Pacha hat erwürgen

lassen. Der Negat Kozzy, ehemaliger Kayserl. Oberstlieutenant, wird 30000 Türken auf Europäischem Fuß commandiren.

Die Porte hat auf den Kopf des Rebellen von Scutari 10000 Ducaten gesetzt.

Sie mit den Georgianern vereinigten Russen, sollen eine große Niederlage unter 20 bis 30000 Lesgiern angerichtet haben, welche dem Pacha von Abiska zu Hülfe eilen wollten.

Paris, vom 29 Februar.

Da der Lauf der Posten und Depeschen nach und von Constantinopel ist so außerordentlich unsicher ist, und das letzte Brieffelleisen, so über Ragusa und Venedig kommen sollte, entweder von den Türken oder Kayserlichen aufgefangen worden ist, so soll der Ambassade-Secretair Ferriz mit mündlichen Aufträgen an den Grafen von Cholseul nach Constantinopel abgeschickt werden.

Der am 20ten verstorbene Herzog von Osun, war lange Ambassadeur in Spanien, woselbst er das goldene Vließ und die Grandezza erhielt.

Der Graf von Mirabeau ist sehr krank, und die Buchhändler, die auf sein Werk über die Preussische Monarchie schon 24000 Livres voraus bezahlt haben, sind sehr in Verlegenheit, denn er hat das Buch kaum angefangen.

Aus einem Schreiben aus dem Haag, vom 4 März.

Die schon vorigen Pösttag Ihnea gemeldete Nachricht von der nahen Ankunft des Grafen von St. Priest, ist so sicher, daß der Französische Charge d'Affaires, von Caillard, bereits bey den Generalstaaten um Pässe für die Bagage des Grafen angehalten hat. Der Preuss. Gesandte, Baron von Alvensleben, ist seit kurzem verschiedentlich mit dem Präsidenten der Generalstaaten in Conferenz gewesen.

Bei der kostbaren Mahlzeit, welche die Herren St. Joris-Ritter am Freytag auf ihrer hiesigen Doele hielten, fanden sich die beyden jungen Prinzen von Oranien ein, und wurden mit 30 angesehenen Standespersonen zu Rittern aufgenommen.

Aus Gröningen melden die neuesten Briefe, daß dort in der vorigen Woche tapfer die Fenster eingeworfen worden sind, und daß man bey diesem Anfuße 7 Personen arretirt habe, welches die bekantesten und brutalsten Patrioten jener Hauptstadt sind. Die dasige Patriotische Societät in der Unie ist nun auch ganz aufgehoben.

In Betref der Influenza (S. Pag. 439) meldet man aus Petersburg unterm 5ten Februar: "Die sehr veränderliche Witterung verursacht hier viele Krankheiten. Bald haben wir die strengste Kälte, bald einen gelinden Frühlingstag. Schnupfen, Husten und andere Zufälle sind die Folgen davon, und fast ist kein Haus in Petersburg davon frey." Wien, vom 27 Februar.

Die letzten Vorschläge der Porte sollen gewesen seyn: "Der Sultan wolle den Passarowitzer Frieden erneuern, und dem Hause Oesterreich alle die Länder, welche es 1739 verloren hat, unter der Bedingung zurück geben, daß es bey dem künftigen Kriege mit Rußland neutral bleiben solle." Der Kayser soll hierauf geantwortet haben: Er handelt nicht aus Eigennutz, sondern bloß, um die Pflichten seiner Allianz mit Rußland zu erfüllen.

Auf Kayserl. Befehl werden die den Türken weggenommenen Getrandelschiffe taxirt, und der Werth unter die Soldaten vertheilt. Man soll entdeckt haben, daß einige Griechische Kaufleute, mit verstellten Kaufmanns-eichen, sich allerhand Neuigkeiten überschreiben. Von den 8 hiesigen Türkischen Kaufleuten kehren nur 3 nach der Türkei zurück. Von den 5, welche bleiben, ist einer ein Janitscharen-Officier.

Die Türken sollen einen Anfall auf Karscha haben machen und die dasigen Magazine in Brand stecken wollen, von den untrigen aber zurück geschlagen worden seyn. Die Türken bekleiden ist die Mauern ihrer Festungswerke von aussen mit vielen Reihen von Schanzkörben so mit Steinen angefüllt sind, damit die Kanonenschüsse nicht schaden sollen.

Die Venetianer verstärken die Insel Corfu mit grosser Eifertigkeit, und in Zara, in Dalmatien, wimmelt alles von Soldaten. Zu Janze ist am 20sten Januar ein sehr heftiges Erdbeben gewesen.

Der Vasa von Belgrad ist gegen den Major von Sorbach, der ihm die Kayserl. Kriegserklärung überbrachte, so artig gewesen, daß er ihn mit Corbet bedienen ließ, und ihm die Tobackspfeiffe aus seinem eigenen Munde präsentierte, welches ein besonderes Compliment ist.

Von dem Vorfalle bey dem Princ. Coburgschen Korps erzählt man, es wären dabey über 5000 Tartaren auf dem Platz geblieben, allein Kayserl. Seitß habe man auch über 2000 Mann verloren. Bey der Hauptarmee in Ungarn fangen die grossen Operationen erst an, wenn der heut von hier aufgebrochene Feldmarschall Lascey dort ankömmt.

Die bekante Dame Baillon ist im Zuchtthauspitale mit einer Tochter entbunden worden, welche sogleich dem Vater zugestellt worden ist.

Aus dem Oesterreichischen, vom 28 Februar.

Feldmarschall Lascey hat aus der Wiener Orientalischen Academie einen Bedienten mit zur Armee genommen, der ein geborner Türke ist, und damals, als der letzte Türkische Gesandte zu Wien war, zurück blieb und ein Christ wurde. Der Venetianische Gesandte in Wien läßt sich seit einiger Zeit nicht mehr öffentlich sehn, deßhalb man kürzlich dort sagte: Sua Exzellenza e in Vienna all' incognito. Auch sagt man, Venedig habe lieber die Türken als den Kayser zum Nachbarn seines Dalmatiens.

Regensburg, vom 1 März.

Am 26sten Februar ist der Russisch-Kayserl. beyrn Reichstage accreditirte Gesandte, Baron von Asseburg, hier angelangt, und es wird sich nun bald zeigen, ob derselbe eine auf den Krieg der beyden Kayserthümle mit der Pforte sich beziehende Aeußerung thun werde. Auch der Preussische General, Baron Teuffel, der Bayerische General, Baron Weichs, und einige Kayserl. Officiers und Kriegscommissarien, sind am 23sten Februar hier angelangt.

Hier will man wissen, daß noch mehrere Französische Officiers bey der Pforte Kriegsdienste nehmen werden.

In Bayern und Pfalz werden viele Victualien und auch noch mehrere Pferde für die Oesterreichische Armee aufgekauft. Einige tausend Mann, welche der Churfürst von Bayern wie es noch immer

heißt, dem Kayser überlassen will, sollen auf der Donau zur Kayserl. Armee gehn.

Frankfurt am Mayn, vom 3 März.

Der regierende Herzog von Württemberg hat sich nicht lange in London aufgehalten, ist von dort über Dover und Palais nach Paris gegangen, und bereits gestern wieder in Stuttgart erwartet worden.

In Cassel hat der Landgraf das große Accouchirhaus aufgehoben.

Dresden, vom 5 März.

In dem benachbarten Dorfe Proßitz, verstarb vor einigen Tagen der bekante Landmann Palizsch, der bey vielen Talenten und Kenntnissen seinen väterlichen Acker mit eigenen Händen bebaute, einer der fleißigsten astronomischen Beobachter, und beständiger Correspondent der Londner Academie war, die ihm, als er im Jahr 1738 zuerst einen Cometen entdeckte, viel Ehre erwirk. Viele grosse Gelehrte, Helden und Fürsten, besuchten diesen Landmann.

Berlin, vom 6 März.

Der König hat den Freyherrn von der Reck zum Directeur des Spectacles mit 3000 Thaler Jahrgelalt ernant, und ihm ein Geschenk von 1000 Stück Species Ducaten reichen lassen. — Der Staatsminister, Graf von Görz, ist nach Dresden abgereiset.

Aus dem Brandenburgischen, vom 8 März.

Laut Cabinets-Ordre sollen die Beurlaubten der Berliner Regimenter erst zum 6ten April einberufen werden, und die Berliner Reviertage sind der 2. ste, 22ste und 23ste May. Der König geht den 15ten dieses nach Potsdam und bleibt dort bis zur Neche.

Die Frankfurter Remissere-Messe soll diesmal sehr schlecht ausgefallen seyn, weil keine Pohlische Kaufleute, vermuthlich wegen der Kriessunruhen, dahin gekommen sind.

Der Graf Heinrich von Brühl geht, an des Hrn. von Gemmingen Stelle, als Königl. Gesandter nach München.

Hamburg, vom 10 März.

Da in grossen und volkreichen Städten das Armenwesen ein Gegenstand ist, welcher die besondere Aufmerksamkeit der für das öffentliche Wohl wachsenden Obrigkeit vorzüglich erfordert, so ist alhier am 18ten Februar durch Rath und Bürgerschluß eine neue merkwürdige Armenordnung beliebt worden, von deren Einführung man sich die wohlthätigsten Folgen um so gewisser versprechen kan, da nicht nur eine wirksamere Unterstützung der Armuth selbst, sondern auch die Steurung des Müßigganges und anderer Quellen der Armuth, so wie der sehr lästigen Bettelen, auch eine richtigere Leitung der öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeit, und Beförderung nützlicher Fabriken dabey zum Zweck genommen worden ist, so daß Hamburg in Zukunft auch hierin, so wie schon in mehreren wirklich vortreflichen öffentlichen Einrichtungen, andern grossen Städten zu einem nachahmungswürdigen Muster wird dienen können. Das ganze hiesige Armen-Wesen ist demnach, der neuen Ordnung zufolge, einem besondern Collegio, so aus 5 Rathsalgliedern und 12 Deputirten der Bürgerschaft besteht, übertragen worden, in dessen Versammlungen auch die jedesmaligen Gotteskastenverwalter und jahreswährenden Proprioren der 3 größern hiesigen Stiftungen, des Waisenhauses, Pesthofes und Zuchthauses, Sitz und Stimme haben sollen. Zur bequemeren Besorgung der Geschäfte ist eine besondere Eintheilung der Stadt, nach den von den Bürgercapitains aufgenommenen Armenlisten, in 5 Haupt-Armen-Bezirke, und jeder derselben in 12 Armenquartiere, gemacht worden. Jedem der 60 Quartiere werden noch 3 Armenpfleger vorgesetzt, welche über den Zustand der Armen eine genauere Aufsicht führen, die Gelder unter sie vertheilen, und zugleich auf die in ihren Quartieren sich einschleichenden fremden Bettler, Collectanten, Lottocollecten und Winkelschmarbe ein wachsames Auge haben werden. Zur Erleichterung dieses sollen aus Gassen,

Plätze, Gänge, Höfe zc. der Stadt mit ihren Namen bezeichnet, und alle Häuser, Wohnungen, Gassen, Keller und Buden nach den Bürgercompagnien besonders numerirt werden. Die Unterstützung der noch zur Arbeit fähigen Armen soll nicht ganz durch Almosen, sondern durch Verschaffung ihnen angemessener Arbeit geschehn. Handwerkern, die ohne ihr Verschulden zurück gekommen sind, wird man unter die Arme greifen, und ihnen nach Möglichen Zeit mit wohlfeilern Lebensmitteln, Feuerung, Kleidung und Hausarbeit zu Hülfe kommen. Für Unersahrs und Kinder der Armen sollen in verschiednen Gegenden der Stadt Werkstätten errichtet werden, wo sie unter Aufsicht Spinnen, Weben und Stricken lernen sollen. Schwere kranke Arme sollen mit guten Hersten, Arzneien und besserer Pflege versehen werden.

Zu den dieser neuen Armenanstalt angewiesenen Fonds, gehört eine wöchentliche Sammlung durch die ganze Stadt, und am Schlusse jeden Jahres werden die Verwalter des Fonds Rechnung ablegen, auch wird jedes Jahr, zur Einsicht des Publicums, eine umständliche Bilanz über Einnahme und Ausgabe gedruckt werden. Das Betteln Fremder und Genußmischer in der Stadt und auf dem Lande wird bey Nachhausestrafe gänzlich untersagt, auch das Almosengeben an Bettler auf der Gasse, vor der Hausthüre, aus dem Fenster, auf Promenaden, Landstraßen zc. bey 5 Thal'r Strafe verboten, wobei es jedoch einem jeden frey bleibt, gewisse ihm bekante Arme in sein Haus kommen zu lassen, und ihnen Almosen zu reichen. — Zwanzig Jahre nach wirklicher Einführung dieser neuen Ordnung, soll eine Hauptrevision des ganzen Plans vorgenommen werden, um solche Veränderungen und Verbesserungen, die man für nöthig und nützlich finden wird, darin zu treffen.

Altona, vom 10 März.

Von den beyhm Schlusse dieses noch eingegangenen neuesten Berichten von den Türkischen Gränzen theilen wir folgendes mit:

Aus Semlin wird unterm 19ten Februar gemeldet: Der alte Pacha Abdi von Belgrad erscheint täglich zum östern auf den dasigen Märkten und befehlt die eifrigen Arbeiten der Türken bey Aufpflanzung der Kanonen, indem sie bloß gegen den an der Gaspige neu anzulegenden Damm 24 Kanonen gerichtet haben, und an allen den Orten Kanonen aufzuführen, wo sie vermuthen, daß Schiffbrücken geschlagen werden sollen. Sobald die Nacht anbricht, erheben die Türken zu Belgrad wieder ein außerordentliches Geseire, wobei sogar ihre Hunde mit heulen. Heute wurde durch ein Sprachrohr von hier den Türken zugerufen, daß ihre Kauffleute mit ihren Waaren noch stets ungehindert und sicher nach Semlin kommen könnten; allein das Compliment oder der Gegenschuß der stolzen Osmanen war eben nicht von der höflichsten Art. Es liegen hier 2 nach Constantinopel bestimmte Felleisen, in welchen mehrere in Holland asscurirte Parthenen Juwelen, und warten auf die Resolution der Pforte: Ob der Postcours fortbauern solle. „

Ein Schreiben aus dem Hauptquartier des Prinzen von Coburg, d. d. Czernowitz, den 15ten Februar, meldet bloß: „Bey der Armee am Cordon sey ein Ruck vorwärts geschehn; der Diester sey so stark zugefroren, daß das schwerste Geschütz hinübergebracht werden könne, und das Hauptquartier dürfte also nicht lange in Czernowitz bleiben; 25000 Kassen wären größtentheils schon so weit vorgerückt, um sich anzuschließen. „ — Von dem wichtigen Vorfalle bey des Prinzen Korps, worüber die letzten Wiener Berichte so verschiedentlich umständlich waren, meldet dieses Schreiben nichts.

Noch weiß man von dem Schicksale des Barons von Herbert nichts Gewisses. Ein Bericht, als sey er wirklich in die 7 Thürme gesetzt worden, ist wahrscheinlich zu voreilig. — Der König von Pohlen soll, einem Privatschreiben zufolge, kürzlich sehr unapflich gewesen seyn.



**L. Eosen, ein Gärtner, ist vor 2 Jahren in der Gegend bey Ham-
burg gewesen. Wer von desselben igeigen Aufenthalt, Leben oder Tode
eine hinlängliche Nachricht geben kan, wolle sich bey Verlegern dieser
Zeitung melden, und hat dafür einen Recompens von 4 Rthlr. zuge-
wartet.**

**Auf hiesiger Königl. Churfürstl. Antestasse son den 18ten März, wird
beyn der Dienstag nach Palmatum, eine Quantität Büchen und Euern
Brennholz, als:**

1) Ankersch Kevier.			
242	Faden Büchen	Klutholz	} auf dem Ankerschen Felde,
10 $\frac{1}{2}$	—	Olme	
58 $\frac{1}{2}$	—	Knüttel	
821	—	Klutholz	} auf dem Lankauer Felde.
66	—	Olme	
498	—	Knüttel	
2) Borsdorfer Kevier.			
2	Faden Büchen	Olme	} auf dem Borsdorfer Felde.
4 $\frac{1}{2}$	—	Knüttelholz	
3) Brunsmarker Kevier.			
5 $\frac{1}{2}$	Faden Büchen	Knüttelholz	auf dem Schmilauer Felde.
4) Salsommer Kevier.			
603	Faden Büchen	Klutholz	} auf dem Dehauer Felde,
17	—	Olme	
82	—	Knüttelholz	
650	—	Klutholz	} auf dem Mähliner Felde,
120	—	Olme	
88 $\frac{1}{2}$	—	Knüttelholz	
4	—	—	auf dem Salsommer Felde.
5) Coberger Kevier.			

**150 Faden Eichenholz, in der Eickendorfer Koppel,
meistbietend verkauft werden, welches denen etwanigen Kauflustigen hiezu
mit öffentlich bekannt gemacht wird.**

Rageburg, den 3ten März 1788.

**Königl. Churfürstl. Amte.
Kaufmann. Meyer. Rodemann.**

**Gräfflich Bernstorffisches Gerichte Wotersen,
im Herzogthum Lauenburg.**

**Auf dem Elmenhorster Felde sollen ungefähr 6000 Stück Eichenkisten, die
insonderheit zu Nutholz geseicht auf dem Stamm, am 19ten März dieses
Jahres, gegen baare Bezahlung in schwer grob Courant, meistbietend ver-
kauft werden, und haben sich Kauflustige zu dem Ende am besagten Tage,
Beymirtags 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube anzufinden. Die Bedingun-
gen sind zuvor hieselbst zu vernehmen, und wird der Förster Schulze, zu
Wotersen, das Holz anweisen.**

**Da die Erben des verstorbenen Kaufmanns, Friederich Ahlert Hinrich
Schwartz, geurtheilt, das dem Defuncto gehörig gewesen, in der Elbstrasse
beseßnen, mit Otto Jacob Sine im Osten, und William Sudehnsen im We-
sten benachbarte, in einem geräumigen Wohnhause, und einem grossen wohl
eingezäunten Hofraum bestehende Erbe, das vor einigen Monaten mit
ausländischen Kästen in sehr guten Stand gesetzt worden, am insiehenden
17ten März and. Meistbietenden öffentlich zu verkaufen: so wird solches
hierdurch bekannt gemacht, damit die Liebhaber am besagten Tage, Nach-
mittags um 2 U. v. im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel
versuchen können.**

**Als abzu in obgedachtes Erbe täglich von Morgens um 9 bis Nachmit-
tags um 4 Uhr zu besehen, und wird von dem Ruffeher desselben, dem Ur-
theilsmann, Johann Friederich Emmert, der in der Fischerstrasse im Keller
der Russische Erben wohnt, einem Jeden auf Verlangen gezeigt werden.
Altona, den 1sten Februar 1788.**

**Johann Gottlieb Kiene, aus Halle, ist alhier angekommen mit allerley
Sachverständigen Canarischwaben, von allerhand schönen Couleuren, und schlägen
den schönsten Nachthallenschlag, sowohl bey Tag, als bey Nacht. Er ersu-
chet, wer Lust und Belieben hat, sich bey ihm einzufinden. Sein Logis ist bey
Hrn. D. D. Man, in Hamburg in der Schiffer-Gesellschaft, in der Bob-
nenstrasse.**

Von Gottschalk Moses, in Altona in der breiten Straße, vom großen Brauer vor linker Hand, im 3ten Hause, sind wiederum zu haben: rechte süße v. v. bonche Nesselina, das Duzend 6 bis 8 fl., die größte Sorte zu 10 fl.; Malagische Punich Citronen, zu 8 und 12 fl. das Duzend; große Bilbasche C. anten, das Duzend zu 3 fl.; Italienische Haselnüsse, das Duzend zu 4 fl.; große Porliche Brotelein, die Reihe von circa 25 Stück zu 20 und 24 fl. Empfehle mich bestens, und bitte meine geneigte Gönner um fl. th. gen Zuspruch, von Auswärtigen aber die Briefe und Gelder zu frankiren.

(Hierbei ein Supplement von Seite 457 bis 464.)

Geld - Cours in Altona, vom 7 März 1788.

Ducaten neue 2½ pCt. besser	—	als Spec. Bco.
Dito al Marco	—	Vollwichtige das
Christian, Louis & Fr. d'Or 10 Mark 9½ fl.	—	Stück in Bco.
Dänisch & Holst. gr. Courant	28½	
Dito klein Courant	30½	pCt. schlechter
Neue 3 Stück vor voll	31½	als Banco.
Christian, Louis & Fried. d'Or	41½ a 2	
Neue 3 Stück vor voll	2½	pCt. schlechter
Christian, Louis & Fried. d'Or	10½	als grob Courant.
Ducaten zu 2½ Rthlr. 1. G.	2½	pCt. schlechter als
Christian, Louis & Fried. d'Or	8	Neue 3 vor voll.
Neue 3 Stück 31 fl. 3 pf.	—	das Stück
Ducaten neue 7 Mark 14½ fl.	—	in grob Courant.
Christian, Louis & Fr. d'Or 13 Mark 9½ fl.	—	
Silber { 4 a 5 löthig }	—	die Mark fein
in { 6 a 7 löthig }	—	
Barren { 12 a 13 löthig }	—	
Fein Silber	27 Mark 10 a 12 fl.	in Banco.
Stück von Achten	—	

Wechsel-Cours in Altona, vom 7 März 1788.

Amst. Bco. 34½	fl. p. Daald. v. 32 fl.	Kurze Sicht.
Dito 34½	—	
Bourdeaux 25½	fl. Bco. p. Cren.	2 Ufo oder
Paris 25½	fl. Bco. p. Crom.	2 Monat dato.
London 34 fl. 6 pf.	p. L. Sterl.	
Madrid	gr. p. Duc.	
Cadix	gr. p. Duc.	
St. Sebastian	gr. p. Duc.	1½ Ufo von
Bilbao	gr. p. Duc.	3 Monat dato.
Lissabon 45½	gr. p. Cruf.	
Venedig	gr. p. Duc.	
Breslau in Bco. 41½	fl. p. Pfd.	1 6 Wochen dato.
	pro Cents.	
Amsterd. Cassa	6½	schl.] Kurze Sicht.
Dito	7	
Copenhagen Courant	45½	] 2 Monat dato.
Dito	—	] Kurze Sicht.
Prag Courant	44	
Wien Courant p. Cassa	43½	] 6 Wochen dato.
Leipzig in Louis d'Or	—	] in der Messe.

Gerralde-Preis in Dän. & Holst. gr. Cour. v. 7 März 1788.

Waitzen, aLast Rth.	Roggen.	Hafer.
Markf. & } 90 a 102.	Dänif. braun. 64 a 66.	Mecklenb. 32 a 36.
Braunf. }	Mecklenb. 69 a 72.	Eyder weißf. —
Mecklenb. 90 a 100.	Moscov. trockn. —	Friestcher 27 a 30.
Magdeb. —	Garsten.	Störf. Futt. 26 a 30.
Vorl. gelb. 84 a 87.	Mecklenb. 50 a 52.	Bohnen, 50 a 56.
Danziger 112.	Vorl. Som. 44 a 46.	Erbsen, 55 a 65.

SUPPLEMENT

zu No. 40 des Altonaischen *MERCURS*.

Montag, den 10 März 1788.

CHRIſTIAN der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Eldenburg ic. ic. Unsere besondere Günst und geneigten Willen zuvor. Demnach sich in Ansehung der Hebung von der allergnädigst anbesohlenen Schätzung des 4 Procent, von den in Unserm Reiche Norwegen gerichtlich verlesenen und protocollirten Pfandobligationen, ergibt, daß zufolge eines, Uns absteiten verschiedener Gemeinde-Männer zu Wester Raabongdelangelet, unter dem die anvertrauten Stifte Christiansand, eingezeichneten Antrags, verschiedene ungetilgte Pfandobligationen sich finden, welche die gegenwärtigen Eigenthümer der Pfandgüter ganz und gar nicht angehen, sondern vermuthlich bereits abbezahlt worden sind; so ist auf Veranlassung dessen, und um den deswegen, den Einforderung der berechneten 4 Proc. Schätzung, aufflossenden Mühslichkeiten zuvor zu kommen, hiemit Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß du in den öffentlichen Zeitungen, dreymal nach einander, mit anberaumter Frist von Jahr und Tag, vom Dato der letzten Bekanntmachung anrechnet, alle diejenigen, so einigens Pfandrecht an ein oder andere, im Stifte Christiansand beleagene unbewegliche Güter, und zwar laut solcher Pfandobligationen, welche nicht von dem jetzigen Eigener solcher Güter anstandslos gestellt worden, zu haben vermeynen, vorladen sollst, sich damit bei derjenigen Gerichtsbarkeit, unter welcher die Obligation, zu Constituirung der Hypothek, öffentlich verlesen und protocollirt befunden wird, zu melden, und von selbiger Obligation eine unter ihrer Hand als richtig beglaubte Abschrift ad Acta zu hinterlassen, als welche Vorladung gleichfalls, 3 Sonntage nach einander, durch öffentliche Verlesung derselben vor der Kirchenthüre, bekannt gemacht werden soll. Dagegen aber, und falls sich nicht der Inhaber vor Ablauf der obbesagten Zeit, und spätestens auf dem ersten allgemeinen Landgerichts-Termin, mit seiner Obligation melden, und von derselben eine verifizierte Abschrift unter seiner Hand abgeben würde; so soll der Gerichtsbeamte eine solche Obligation, als null und nichtig, in den Hypotheken-Büchern auszuscheiden und zu mortificiren gehalten seyn, imgleichen ein jeder Gerichtsschreiber nächst dem, jedem Districts-Boiate, oder wer sonst zum Eincaffiren des zu erlegenden 4 Procents verordnet seyn mag, ein genaues Verzeichniß über die solchergestalt annullirten Obligationen, um damit ihre abzulegende Rechnung zu belegen, nachrichtlich communiciren; wie dann auch, nachdem solche Annullirung auf vorgängiges Proclam gesehen ist, jedermann für die Zukunft darauf bedacht seyn muß, entweder das berechnete 4 Procent von allen auf seinen Gütern, als ungetilgt annoch haffenden Pfandobligationen, zu erlegen, oder auch selbst und auf eigene Kosten, mit Beobachtung des rechtlichen Verfahrens, für Annulirung derselben Sorge zu tragen. Als wornach du dich allergnädigst zu achten, und die in solcher Absicht erforderlichen Voranmassen zu treffen hast; und befehlen dich Gott. Geschrieben auf Unserm Schlosse Christiansburg, in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 4ten Januar 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl,

Schack Kathlou.

Lürdorph.

P. Nagaard.

Schow.

An den Kammerherrn und Stifts-Amtmann, Hrn. Friderich Georg Nøder, betreffend die, in öffentlichen Zeitungen 3mal nach einander, innerhalb Jahr und Tages Frist, von dem Dato, an welchem die Publication zum letztenmal geschehen, anzurechnen, zu beschaffende Vorladung aller derjenigen, so ein Pfandrecht an einige im Stifte Christiansand belegene unbewegliche Güter,

aus solchen Pfandobligationen, welche nicht von den unmittelbaren Eigern selbiger Güter aufgestellt worden, zu haben vermeynen, u. s. w.

Zufolge solches allerhöchst ermeldeten Befehls, werden demnach hiernit, unter aefestlicher Communitation, und innerhalb einer Frist von Jahr und Tag nach dem Dato der zum letztenmal geschehenen Bekanntmachung, alle diejenigen, welche an einige liegende Güter im Stifte Christianland, laut von den regierenden Eignern selbiger Güter nicht selbst aufgestellter Pfandobligationen, ein Pfandrecht zu besitzen vermeynen, sich auf die allergnädigst anberühmte Art und Weise zu melden, vorgeladen. Christianland, den 22sten Jan. 1788.

Adeler,

Gr. Königl. Majestät Kammerherr und Stiftskammern über das Stift Christianland, wie auch der Remyter Nedens und Raabengdelantet Amtmann, Ritter.

In allerunterthänigster Befolgung Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Bewilligung also lautend:

WIR CHRISTIAN der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wendon und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Oldenburg u. c. c. Thun hiernit jedermann kund und zu wissen: Daß Wir, auf allerunterthänigstes Ansuchen und Begehren des Bevollmächtigten bey Uns fern Hof- und Stadtgerichts, Ole Christian Borch als Curator bonorum in der gemeinschaftlichen Sterrbude des verstorbenen Schiffscapitains, Ole Engelbrecht Petersen, und dessen vorhero abgelebten Ehefrau, allergnädigst bewilliget und erlaubet haben, wie auch hiernach durch bewilliget und erlaubet, daß die Theilungs-Commission des Hof- und Stadtgerichts, von welcher gedachte Sterrbude zur Berücksichtigung genommen worden, durch Proclama sub pœna præclusi & perpetui silentii die Creditoren der mehrerregten Sterrbude einladen mag, und zwar sowol die in Unsern Reichen und Ländern, als außershalb Landes wohnenden, mit Jahr und Tages Frist, zu rechnen von der Zeit, da solches Proclama im Copenhagener Hof- und Stadtgericht verlesen, wie auch zu dreymalen in den Copenhagener Berlingschen Zeitungen, in den Nachrichten des Adresse-Comptoirs und im Monathlichen Mercur eingedruckt worden; die aber auf Unsern Beständigen Inseln wohnenden und sich alle aufhaltenden Creditoren, mit Warnung von 6 Monaten, zu rechnen von der Zeit, da das Proclama in allen Ober- und Untergerichten auf Unsern erwähnten Eiländern gelesen, wie auch zumal in der zu St. Croix gedruckten Zeitung eingeführet worden. Demnach die gesamte Behörde sich allerunterthänigst zu richten und für Schäden zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg, in Unserer Königl. Residenzstadt Copenhagen, den 25sten Januar 1788.

Unser Siegel.

(L. S.)
(R.)

Auf Gr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl,

Sack Rathlon.

Lürdorph.

P. Nagaard.

Schow.

Ole Christian Borch, Bevollmächtigter bey dem Hof- und Stadtgericht in Copenhagen, als Curator bonorum in der gemeinschaftlichen Sterrbude des verstorbenen Schiffscapitains, Ole Engelbrecht Petersen, und dessen vorhero abgelebten Ehefrau, Berthelina, daß die Theilungs-Commission des eregten Hof- und Stadtgerichts, durch Proclama sub pœna præclusi & perpetui silentii, die Creditoren der gedachten Sterrbude in den Zeitungen einladen mag.

Allerunterthänigst verlesen im Copenhagener Hof- und Stadtgericht, wie auch protocolliret, Montags, den 4ten Februar 1788.

C. Schifter.

Werden hiedurch die Creditoren der gemeinschaftlichen Sterrbude des verstorbenen Schiffscapitain, Ole Engelbrecht Petersen, und dessen vorhero mit Tode abgegangenen Ehefrau, sub pœna præclusi & perpetui silentii.

einzeladen; innerhalb der in voranstehender Königl. alleranädigsten Bewilligung vorgeschriebenen Zeit, mit Anzeigen und Beweisthütern wegen ihrer Forderungen in der Theilungs-Commission des Hof- und Stadtgerichts hier selbst zu erscheinen; da ein jeder völliges Recht zu gewärtigen hat. Copenhagener Hof- und Stadtgerichts- Theilungs-Commission, den 1ten Februar 1788. Salbe. Stendrup. Geddersen.

Ungeordnete zur Theilungs-Commission des Copenhagener Hof- und Stadtgerichts thun hiermit zu wissen, daß Sr. Königl. Majestät allergnädigste Bewilligung uns eingehändigt worden, folgendermaassen lautend:

Wir CHRISTIAN der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wendon und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Oldenburg ic. ic. Thun hiermit kund und zu wissen: Daß Wir, auf allerunterthänigstes Ansuchen und Begehren des Andreas Syllestedt aus unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, als Curator bonorum bey der Concurß-Massa des Marcus Beyfius, von der indischen Nation, allergnädigst bewilligt was er laubet haben, wie auch hierdurch bewilligen und erlauben, daß vortenanter Theilungs-Commission des Copenhagener Hof- und Stadtgerichts, durch Proclama sub poena praclus & perpetui silentii, in den Kopenhagener Berlingschen Zeitungen, den Adressen, Comtoirs-Nachrichten und in dem Altonischen Mercur, zmal nacheinander, mit Jahr und Tages Warnung, alle diejenigen, welche an der Concurß-Massa des besagten Marcus Beyfius einige Forderung zu haben versprechen, einladen mag, solche ihre etwaigen Ansprüche, vor Ablauf der anberaumten Frist, anzudeuten und zu bestätigen; und daß solche Einladung in den Zeitungen von selbstiger Gültigkeit seyn und angesehen werden, als wenn selbst durch Proclama nach dem Obigen geschehen wäre. Jedoch soll diese unsere allergnädigste Bewilligung vor dem bevorstehenden Feste, wie auch demjenigen Obergerichte, darunter selbstiges hinhöret, verlesen werden. Wornach sich die Behörde allerunterthänigst zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf unserm Schlosse Christiansburg, in unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 1sten Februar 1788.

Unter unserm Siegel.

(L. S.)
(R.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl

Schack Nachlan.

Lürdorph,

H. Nagaard,

Schow.

Andreas Syllestedt, aus Copenhagen, als Curator bonorum bey der Concurß-Massa des Marcus Beyfius, von der indischen Nation, Bewilligung, daß die Theilungs-Commission des Hof- und Stadtgerichts die Creditoren der besagten Concurß-Masse durch Proclama in den Zeitungen einladen mag.

Es werden die Creditoren des vortenannten Marcus Beyfius, und alle diejenigen, welche an dessen Concurß-Massa einige Forderungen, sie rühren her, aus welcher Ursache sie immer wollen, in hebrä vermerken, sub poena praclus & perpetui silentii, mit Jahr und Tages Warnung eingeladen, damit zu erscheinen, und solche ihre etwaigen Ansprüche, binnen Verlauf des vorgeschriebenen Zeitraums, vor uns in der Theilungs-Commission des Hof- und Stadtgerichts anzuzeigen und darzuthun, da ein jeder alles gebührende Recht wiederfahren solle.

Gleichfalls wird erwehnter Marcus Beyfius, im Fall er noch am Leben, widrigenfalls seine rechten Erben eingeladen, um von dem Belange der Massa Benachrichtiget zu werden.

Copenhagener Hof- und Stadtgerichts- Theilungs-Commission, den 1sten Februar 1788.

Salbe.

Stendrup.

Geddersen.

Wir CHRISTIAN der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wendon und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Oldenburg, ic. ic. Thun kund hiermit: Daß Wir, auf des Kaufmannes Arthur Cooper, auf unserm Entlande St. Croix, in America, desfalls allerunterthänigste

gethanes Ansuchen und Begehren, allergnädigst bewilligt und erlaubt haben, als auch hierdurch bewilligen und erlauben, daß er durch Proclama sub pœna præclusi & perpetui silentii alle diejenigen, welche etwas bey ihm, oder nach seiner verstorbenen Ehegattin Anna Cooper, zu fordern zu haben vermeynen, einladen möge, und zwar die in unsern Reichen und Ländern, wie auch außerhalb Landes wohnenden, mit Jahres und Tages Warnung, zu rechnen von der Zeit, da solches Proclama im Copenhagener Hof, und Stadtgerichte gelesen, wie auch zu dreym Malen in den Copenhagener Berlingschen Zeitungen, in den Nachrichten des Adresse-Comtoirs und im Altonaischen Mercur eingeführt worden; seine aber auf unsern Westindischen Inseln wohnenden, und sich aufhaltenden Creditoren mit Warnung von dreym Monaten, zu rechnen von der Zeit, da das Proclama in allen Ober- und Untergerichten auf erwähnten Inseln gelesen, wie auch zu dreym Malen in der gedruckten Zeitung auf St. Croix eingebracht worden. Darnach diejenigen, denen es angehet, sich allerunterthänigst zu richten und für Schaden zu hüten haben. Gegeben auf unserm Schlosse Christiansburg, in unserer Königl. Residenzstadt Copenhagen, den 1sten Februar 1788.

Unter unserm Siegel.

(L. S.)
(R.)

Nach Sr. Königl. Majestät allergnädigstem Befehl,
Schack Rathlon.

Lürdorph.

P. Hagaard.

Schow.

Der obenstehenden allergnädigsten Bewilligung zufolge, werden alle diejenigen, welche irgend etwas bey dem Herrn Arthur Cooper, Kaufmann auf St. Croix, in America, oder nach dessen verstorbenen Ehegattin, Anna Cooper, zu fordern zu haben vermeynen, hierdurch sub pœna præclusi & perpetui silentii, mit Jahres und Tages Warnung eingeladen, sich deshalb bey ihm selbst auf St. Croix, in America, binnen Verlauf der vorgeschriebenen Zeit zu melden, und ihre Forderungen zu beweisen. Copenhagen, den 4ten Februar 1788.

Nach ertheilter Vollmacht des Herrn Arthur Cooper,
Kiernulf.

WIR CHRISTIAN der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gorthen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Oldenburg &c. &c. Thun kund hiermit: Daß Wir auf unsern lieben Cancellen Secretairen, Christian Kiernulf, aus unserer Königl. Residenzstadt Copenhagen, für die Executoren nach dem auf unserm Enlande St. Croix, in America, verstorbenen Vater, Peter Wood, allergnädigst bewilligt und erlaubt haben, als auch hierdurch bewilligen und erlauben, daß erwähnte Executoren, uns liebe Frau Majorin Wood, General-Adjutant Noth, Johannes Rogiers, William Wood Ojon und J. Kurviner, durch Proclama sub pœna præclusi & perpetui silentii alle die, welche nach dem erwähnten verstorbenen Major Peter Wood etwas, es sey in Rücksicht seiner privaten Angelegenheiten, oder seines vorgerathenen Amtes, zu fordern zu haben vermeynen, einladen mögen; und zwar die in unsern Reichen und Ländern oder außerhalb Landes wohnenden, mit Jahres und Tages Warnung, zu rechnen von der Zeit, da solches Proclama im Copenhagener Hof, und Stadtgerichte gelesen, wie auch zu dreym Malen in den Copenhagener Berlingschen Zeitungen, in den Nachrichten des Adresse-Comtoirs und im Altonaischen Mercur eingeführt worden; die aber auf unsern Westindischen Inseln wohnenden und sich aufhaltenden Creditoren des erwähnten Verstorbenen, mit Warnung von dreym Monaten, zu rechnen von der Zeit, da das Proclama in allen Ober- und Untergerichten auf erwähnten Enländern gelesen, wie auch zu dreym Malen in der gedruckten Zeitung auf St. Croix eingeführt worden; darnach diejenigen, denen es angehet, sich allerunterthänigst zu richten und für Schaden in Acht zu nehmen haben. Gege-



"ben auf Unserm Schlosse Christiansburg, in Unserer Königl. Resi-
denzstadt Copenhagen, den 1sten Februar 1788.

Unter Unserm Siegel.

(L. S.)

(R.)

Nach Seiner Königl. Majestät allergnädigstem Befehl,

Sack Rathlon.

Lürdorph.

D. Nagaard.

Schow.

Der obenstehenden allergnädigsten Bewilligung zufolge, werden alle die-
jenigen, welche irgend etwas nach dem auf Sr. Croir in America verstorbe-
nen Peter Wood, es sey in Ansehung seiner privaten Affairs, oder seines
vorgehenden Amts, zu fordern zu haben vermeynen, hierdurch sub poena
præclusi & perpetui silentii, mit Jahres und Tages Warnung eingeladen,
sich des alls bey den vorerwähnten Executoren auf St. Croir binnen Ver-
lauf der vorgeschriebenen Zeit zu melden, und ihre Forderungen zu beweisen.
Copenhagen, den 4ten Februar 1788.

Nach ertheilter Vollmacht der S. T. Executoren,
Hierulß.

In allerunterthänigster Befolgung von Sr. Königl. Majestät allergnä-
digsten Bewilligung, da Dato den 1sten Januar 1788, also lautend:

Wir CHRISTIAN der Siebende, von Gottes Gnaden, König
zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu
Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und Oldenburg &c. &c.
Thun jedermann kund und zu wissen: Daß Wir, auf allerunterthä-
nigstes Ansuchen und Begehren Jens Dreyer Schebye, und Bruder,
Alexander Schebye, auf Deskrupgaarde, in Unserm Lande Jhen, als
lergnädigst bewilliget und erlaubt haben, wie auch hierdurch bewilli-
gen und erlauben, daß sie in den Copenhagener Berlingschen Zeitun-
gen, Odenseer Wissen und in dem Altonaischen Mercur, 3 mal nach
einander, mit Jahr und Tages Warnung, sub poena præclusi & per-
petui silentii, alle diejenigen, welche einige Forderung in der Sterb-
bude ihres durch den Tod abgegangenen Vaters, Ari-krath Lauritz
Schebye, Besizer von Deskrup- und Drigstevgaarde, in bekanntem
Jhen, zu haben vermeynen, einladen mag, damit zu erscheinen, und
solche ihre etwaige Ansprüche, binnen Verlauf der vorgeschriebenen
Zeit, bey denen Supplicanten anzuzeigen und zu beschreiben. Und
soll solche Einladung in den Zeitungen eben so gültig seyn und ange-
sehen werden, als wenn selbige durch Proclama nach dem Geses-
schen wäre; jedoch soll diese unsere allergnädigste Bewilligung vor dem
benkommenden Foro, wie auch denjenigen Obergericht, darunter sel-
biges hingehöret, verlesen werden. Wornach die gesamte Behörde
sich allerunterthänigst zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Ge-
geben auf Unserm Schlosse Christiansburg, in Unserer Königl. Resi-
denzstadt Copenhagen, den 18ten Januar 1788.

Unter Unserm Siegel.

(L. S.)

(R.)

Nach Sr. Königl. Majestät allergnädigstem Befehl,

Sack Rathlon.

Lürdorph.

D. Nagaard.

Schow.

Bewilligung für Jens Dreyer Schebye, und Bruder, Alexan-
der Schebye, auf Deskrupgaarde, in Unserm Lande Jhen, daß
sie die Creditoren in der Sterbbude ihres verstorbenen Vaters,
Kriegsrath Lauritz Schebye, in den Zeitungen mögen einladen
lassen.

Allerunterthänigst verlesen und protocollirt in dem Odenseer Schou-
bye, Kunde, und Scham-Harder-Dinggericht, Dienstags den 29sten
Januar 1788.

S. Solm:

No. 18. Allerunterthänigst verlesen im Synboe-Landgericht, Mitt-
wochs, den 30sten Januar 1788.

S. Roefoed.

L. M. Wendz.

J. J. Mylius.

Jörgensen.

Protocollirt von Rasmussen.

Also werden hierdurch alle diejenigen, welche in der Bude unseres sel-
verstorbenen Vaters, Kriegsrath Schebye, einige Ansprüche, aus welchem
Grunde sie auch herrühren mögen, zu haben vermeynen, sub poena præclusi

& perpetui silentii, mit Jahr und Tages Warnung, einzuladen, ihre recht-
mäßige Forderungen bey uns beyden unterzeichneten Gebrüdern auf Verur-
theilung anzugeben, und sie daseibst für uns, ihrer Richtigkeit wegen, erwei-
senlich zu machen; so wie auch diejenigen, zu der Eterbude binhörenden De-
bitoren, daß sie ebenfalls zu obremeldter Frist ihre Schulden abzumachen
suchen, um dadurch weitere Ungel-venheiten und gleichmäßiger Ansprache
vorzubeugen. Denrurggarde, den 7ten Februar 1788.

J. D. Schreyer. A. Schreyer.

In allerunterthänigster Solaleistung Sr. Königl. Majestät allergnädig-
ster Bewilligung, nachstehendermaßen lautend:

Wir CHRISTIAN der Siebende, von Gottes Gnaden, König
zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu
Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarischen und Oldenburg ic. ic.
Thun hiermit kund und zu wissen vor Jedermann: Wasmaassen Wir
aus desfallsiges, abseiten des Maasstrats Unserer See- und Handelsstadt
Helsingør, in Unserm Lande Seeland, als Theilungsverwalter bey der
Nachlassenschaft des alda mit Tode abgegangener Kaufmannes, Car-
sten Meulengracht, an uns g-lanate allerunterthänigste Ansuchen
und Begehren, allergnädigst bewilligen und zugelassen haben, alsdies
Wir hiermit zulassen und bewilligen, daß ermeldeter Maasstrat durch
Proclama sub poena praelusi & perpetui silentii, innerhalb Jahr und
Tages Frist, in den Copenhagener Verdingischen Zeitungen nebst den
Addreß-Comptours-Nachrichten, und dem Altonaischen Mercur, zmal
nach einander, alle diejenigen, so an den Nachlaß des vorbenannten ver-
storbenen Kaufmannes Meulengracht, etwas zu fordern zu haben ver-
meynen, solches sey nun von demselben privative contractirte, oder eine
aus seiner, unter der Firma von Meulengracht & Dition, geührten
Compagnie-Handlung, herrührende Schuld, vorlesen möge, damit zum
Vorschein zu kommen, und sothane ihre habende Ansprüche vor Ablauf
des obanberaumten Termins, anzugehen, und erweislich darzutun;
Auch soll solche Zusammenberufung in den Zeitungen eben so gütlich,
als ob selbst nach Vorschrift des Gesetzes, mittelst eines förmlichen
Proclams ausgeben wäre, seyn und angesehen werden, jedoch aber diese
Unsere allergnädigste Bewilligung, doch, wo die Sache fori competen-
tis ist, und zwar sowohl bey den Untergerichten als demnach auch vor
dem Obergerichte, öffentlich verlesen werden." Als wornach die Behörde
sich allerunterthänigst zu richten, und für Schaden zu achten hat. Ges-
chehen auf Unserm Schlosse Christiansburg, in Unserer Königl. Residenz
Stadt Copenhagen, den 5ten October 1787.

Unter Unserm Siegel.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl
Schack Rathlou.

Lüdborch. D. Aagaard.

Allerunterthänigst verlesen bey dem Stadtvoigten-Gerichte zu Helsingør
Montags, den 12ten November 1787; dieses bezeugen

Björnßen, G. J. v. Deurs.

Allerunterthänigst verlesen bey dem Rathshubengerichte zu Helsingør, am
Donnerstage, den 15ten Nov. 1787; solches wird hiermit bezeuget.

G. J. v. Deurs.

Allerunterthänigst verlesen bey dem Copenhagener Hof- und Stadtgerichte,
am Montage, den 10ten December 1787. Schiffer.

Allerunterthänigst producirt und verlesen bey dem Seeländischen Lands-
gerichte, am Mittwochen, den 23ten Januar 1788.

J. B. Neergaard, Brinck Seidelin, Galschmidt.

Werden Kraft dieses, unter Commination und sub poena praelusi et per-
petui silentii, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des vorbenannten mit
Tode abgegangenen Kaufmannes, Carsten Meulengracht, etwas zu fordern
zu haben vermeynen, es naa nun Privaticuld desselben seyn, oder aus seiner,
unter der Firma von Meulengracht & Dition, geührten Compagnie-Hand-
lung herrühren, innerhalb Jahr und Tages Frist damit zum Vorschein zu kom-
men; auch solche ihre habende Forderungen vor uns anzugehen, und zu er-
weisen, vorzulegen.

Aus der Rathsstube zu Helsingør, den 26ten Januar 1788.

Wilde, Olrik, v. Deurs, Björnßen.

Vermöge eines Proclama, dessen Verlesung am letztverfloffenen 20sten Februar bey dem Seeländischen Vandaericht, und im Copenhagener Hof- und Stadtgericht den 27sten eusdem geschehen, sind diejenigen, welche an der Nachlassenschaft des abgelebten Scheinens Raths und Oberpräsident Gott- hard Albrecht Braem, einige Forderungen haben, mit 12wöchentlichen Warnung eingeladen worden, mit Anzeigen und gehörigen Beweisthümen, wegen ihrer erdianen Ansprüche, in der Theilungs-Commision des besagten Hof- und Stadtgerichts zu erscheinen

In dem Handels-Ort Salsöndigen, im Nöbbe Kirchspiel, Helgelands Boathen, Nordlands Amt, ist eine daselbst conditionirende Jungfer, Namens Maria Cecilia Bloch, im letztverfloffenen Sommer mit Tode abgegangen. Nach geschehener Anzeige sind ihre Erben: a) Ihre Mutter, Karen Margaretha Bloch, Witwe zu Drontheim; b) Eine Schwester, Anna Catharina Bloch, verheirathet mit Sr. Johann Kannild, auf Nörden, in Nure Kirchspiel, Drontheimer Amt, und c) Ein Bruder, Christopher Norman Bloch, welcher vor 27 Jahren zur See gefahren sein soll; und weil seine Mutter, sowol in Rücksicht seines Ausenthaltes, als ob er annoch im Leben, oder mit Tode abgegangen, ganz unwillend, so wird erwehnter Christopher Norman Bloch, im Fall er noch im Leben, auf ist gebräuchliche Art in den Copenhagener Beschlüssen und Ultronsischen Testimen, hierdurch eingeladen, entweder selbst, oder durch gemessene Vollmacht, innerhalb der im Geis vorgeschriebenen Zeit auf Tödtbegaard zu erscheinen, um den ihm zuertheilten Ertheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber seine rechten Leibes Erben, im Fall er welche nachgelassen, und war die Unmündigen cum Tutoribus, zur selbigen Zeit und Stelle, entweder selbst oder durch Vollmacht zu erscheinen, und ihre Erbrechte mit rechtsgültigen Beweisthümen zu beschreiben, um qualificirt zu werden, den nach ihrem verstorbenen Vatertheil zugefallenen Ertheil zu erheben. Tödtbegaard, den 10ten Januar, 1788.

N. G. Brodtkorb,
Justizrath und Sorensenreber in Helgelands
Boathen.

Wann der Kaufmann und Tobacksfabrikant, Lorenz Thullenen, ist Menrade, vor kurzer Zeit ab intestato und unverheirathet mit Tode abgegangen, und ich Unterzeichnete von den übrigen sämtlich mündigen Censual- Erben zur Verdictigung der Masse bevollmächtigt worden: Als werden, um den Status bonorum ausständig zu machen, hiernit sämtliche Credit- & Debitores des Defuncti, und zwar die Einkünften innerhalb 6, die Auswärtigen aber innerhalb 12 Wochen, von der Bestimmung dieses an, vorgeladen, erstere, unter Bestellung eines Procuratoris ad Acta, ihre Forderungen, solche rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, gehörig bey mir anzugeben und zu justificiren, bey Verluft derselben und Auflegung eines ewigen Stillschweigens, letztere aber dasjenige, womit sie der Masse verhaftet sind, zu bezahlen, bey Strafe doppelter Zahlung. Stoltelund, bey Slensburg, den 16ten Februar 1788.

N. Thullenen,
p. t. Inspector.

Demnach die Wittve Elise Gosen, cum Curatore, in Brentholz, nebst ihrem Sohne, Gehrd Hinrich Gosen, bey hiesigen Amtshause vorgestellt, daß ihr ganzes Vermögen nicht zurüch, ihre Söhne zu verheirathen, und daher ein Concurs und Proclama erforderlich sey; dieses auch, Kalvis creditorum exceptionibus erkannt worden: als werden alle diejenigen, welche an der besagten Wittve, Elise Gosen, und ihrem Sohne, Gehrd Hinrich Gosen, in Brentholz, deren Vermögen bloß in einem davorhien Ender-Prämium und einigen unbedeutenden Mobilien bestehet, einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermennen, wie auch diejenigen, welche ihr etwa mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihr in Händen haben, hierdurch ein für allemal, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, doppelter Zahlung, und Verlust der Pfänder, veremtorisch citirt und befehlet, daß sie ihre Forderungen, Schulden und Pfänder, und zwar die Einkünften binnen 6, die Auswärtigen aber, unter Bestellung eines Procuratoris ad Acta, innerhalb 12 Wochen, auf hiesiger Amtstube angeben, die darauf habenden Documenten originaliter produziren, beglaubte Abschriften da-

von beym Protocoll zurück lassen, und sodann am 30sten May, als am Frey-
tage nach dem 1sten Sonntage post Trinitatis, Vormittags um 10 Uhr, im
hiesigem Amtshause, in Person oder durch genügsame Bevollmächtigte, so-
thane Forderungen justificiren sollen. Rendsburger Amtshaus, den 27sten
Februar 1788.

Er. Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen &c. &c.
Kammerherr, Landrath und Amtmann, Ritter,
von Hardsfleth.

Wann der hiesige Bürger und Gläsermeister, Paul Sitrich Voers, bey uns
angezeigt, wie er nicht im Stande sey, seine in ihm dringende Creditores
zu befriedigen, daher er zu dem flebili beneficio cessationis bonorum seine
Zukunft nehmen müßte, und diesem Gesuche, auf Zustimmung und ausdrück-
liches Anverlangen der hiesigen Creditoren, Statt gegeben worden: Als wer-
den hierdurch alle und jede, welche an des Cedenten Haabe und Güter ex ca-
pite debiti, pignorationis, vel alia quacunque causa Ansprüche zu haben
vermennen, oder der Masse mit Schulden verhaftet sind, peremptorie, res-
pective sub poena præclusi & perpetui silentii, bey Verlust des Pfandrechts,
und der doppelten Zahlung, citiret und vorgeladen, solche ihre Angaben,
und zwar die Einheimischen innerhalb 6, die Auswärtigen aber, unter Be-
stellung eines Procuratoris ad Acta, innerhalb 12 Wochen a Dato Publica-
tionis hujus Proclamatis, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu beschaffen,
die in Händen habende Documenten originaliter zu produciren, beglaubte
Abschriften davon beym Protocoll zurück zu lassen, und demnächst weitere
Verrichtung zu gewärtigen. Wornach alle, so es angehet, sich zu achten.
Gegeben Lützenburg, den 22sten Februar 1788.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath hier selbst.

Wann des Johann Schütt, zu Kellinghusen, Wödenerlag, nebst dazu ge-
hörigen 8 Tonnem Ländereyen, wegen ihm gekündigter Capitalien, auf dem
Aukte gerichtlich, und zwar für 970 Rthl. verkauft worden. So ist, unach-
tet daß $\frac{1}{2}$ der protocollirten Gelder von dieser Kaufsumme unbezahlt bleibt,
dennoch, zur Aufständigmachung sonstiger etwaigen Creditoren, vom Aukte
ein öffentliches Proclama erkannt worden. Solchemnach werden alle die-
jenigen, welche an gedachten Johann Schütt und dessen Wödenerlag, cum
pertinentiis, Forderungen, An- und Zuveruche zu haben vermennen, sie ru-
hren her aus welchem Grunde sie wollen, oder demselben mit Schulden ver-
wandt sind, Sachen oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiermit ein-
für allemal citiret und vorgeladen, daß sie, die Einheimischen binnen 6 Wo-
chen, die Auswärtigen, unter Bestellung der Procuratur ad Acta, binnen
12 Wochen, a Dato dieses Proclamatis angerechnet, ihre Forderungen und
Cherchsamme bey der hiesigen Eismarschen Amtsstube gehörig angeben, die zu
Begründung ihrer Angaben erforderlichen Verschreibungen und sonstigen
Brieffschaften originaliter produciren, und davon beglaubte Abschriften beym
Angabe-Protocoll zurück lassen, demnächst den 2ten Junii d. J., in der Mon-
tag nach dem 2ten Sonntag Trinitatis, Morgens um 10 Uhr, persönlich oder
durch genügsam Bevollmächtigte auf hiesigem Amtshause erscheinen; alsdann
ihre Angaben justificiren und Spruch Recursus gewärtigen, mit der aus-
drücklichen Verwarnung, daß denen, die in vorgedachter Frist nicht erschei-
nen, und diesem nicht nachkommen, ein ewiges Stillschweigen Kraft dieses
auferleget seyn, und sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehört werden
sollen.

Wie denn auch diejenigen, welche dem Johann Schütt etwas schuldig sind,
Pfänder von ihm, oder sonst etwas in Verwahrung haben, solches bey Ver-
lust ihrer Pfandgerechtigkeit, bey Strafe doppelter Zahlung, und sonstiger
rechtlicher Abhandlung, gleichfalls vor Ablauf vorgedachter Frist getreulich an-
zuzeigen, hierdurch angewiesen werden.

Wornach sich Befehlende zu achten und für Schaden zu hüten haben.
Gegeben im Königl. Amtshause Eismar, den 1sten März 1788.

Er. Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen &c. &c.
Allerhöchst befallter Kammerherr, Landrath und
Amtmann, des St. Annen-Ordens Ritter,

von Sievers.

In fidem:

Gleis.